

BVGer D-1433/2020 vom 6. August 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-08-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1433_2020

FR: TAF D-1433/2020 du 6 août 2021

IT: TAF D-1433/2020 del 6 agosto 2021

Regeste

Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG).

E. 1.2

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101), wobei für das vorliegende Verfahren das bisherige Recht gilt (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (aArt. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3.1

Gemäss Art. 63 Abs. 1 Bst. a AsylG wird die Flüchtlingseigenschaft aberkannt und/oder das Asyl widerrufen, wenn die ausländische Person das Asyl oder die Flüchtlingseigenschaft durch falsche Angaben oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen erschlichen hat.

E. 3.2

Die Falschangabe oder das Verschweigen wesentlicher Tatsachen muss für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder die Gewährung von Asyl kausal gewesen sein. Die Flüchtlingseigenschaft wird gemäss Art. 63 Abs. 1 Bst. a AsylG grundsätzlich aberkannt, wenn die Voraussetzungen, die zur Anerkennung geführt haben, von Anfang an nicht bestanden haben. Die Anwendung dieser Widerrufsbestimmung ist auf Fallkonstellationen beschränkt, bei denen die Asylbehörden erst nach der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft Kenntnis von Sachverhaltselementen erhalten, die zu einer Verneinung der Flüchtlingseigenschaft geführt hätten, wenn sie bereits während des Asylverfahrens bekannt gewesen wären. Diese Intention entspricht dem allgemeinen Prinzip des Verwaltungsrechts, dass eine gewährte Rechtsstellung widerrufen wird, falls sich später herausstellt, dass die Voraussetzungen von Anfang an nicht bestanden hatten

und diese Rechtsstellung erschlichen worden war (vgl. Alberto Achermann/Christina Hausammann, Handbuch des Asylrechts, 1991, S. 201; Botschaft zum Asylgesetz und zu einem Bundesbeschluss betreffend den Rückzug des Vorbehaltes zu Art. 24 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. August 1977, BBl 1977 III 135). Mit dem Terminus "erschleichen" weist der Gesetzgeber darauf hin, dass für einen Widerruf gestützt auf Art. 63 Abs. 1 Bst. a AsylG eine versehentliche oder unbewusste Falschaussage nicht genügt; es bedarf wissentlicher und willentlicher Falschangaben (vgl. Achermann/Hausammann, a.a.O.; sowie etwa Urteile des BVGer E-3945/2020 vom 8. Oktober 2020 E. 4 und E-3469/2018 vom 3. Juli 2019 E. 5.2 m.w.H.).

E. 3.3

Die Beweislast für die Voraussetzungen einer Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft liegt nach den allgemeinen Regeln des Verwaltungsrechts bei den Asylbehörden, da diese aus den zu beweisenden Tatsachen Rechtsfolgen ableiten wollen (vgl. Urteil des BVGer E-3469/2018 vom 3. Juli 2019 E. 5.3 m.w.H.). Bezüglich des Beweismasses haben die Asylbehörden die relevanten Tatsachen grundsätzlich zu beweisen. Soweit relevante Tatsachen nur mit unverhältnismässigem Aufwand oder mit den Behörden zur Verfügung stehenden Mitteln gar nicht bewiesen werden können, müssen sie mindestens überwiegend wahrscheinlich gemacht werden (analog Art. 7 AsylG; vgl. Urteile des BVGer E-6465/2019 vom 22. Januar 2020 E. 4.4 und E-3144/2017 vom 19. Dezember 2019 E. 5.3).

E. 4.1

Die Vorinstanz gelangte in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, dass die Bedingungen von Art. 63 Abs. 1 Bst. a AsylG betreffend das Erschleichen der Flüchtlingseigenschaft mittels falscher Angaben und Verschweigens wesentlicher Tatsachen durch den Beschwerdeführer erfüllt seien. Dieser Einschätzung kann unter Verweis auf die nachfolgenden Ausführungen nicht gefolgt werden.

E. 4.2

Mit Verfügung vom 5. November 2004 stellte das BFF fest, dass der Beschwerdeführer aufgrund seines damaligen, gegen das syrische Regime gerichteten exilpolitischen Engagements bei einer Rückkehr nach Syrien in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise gefährdet wäre, und es erkannte ihm deshalb die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG zu. Die in der angefochtenen Verfügung vom 7. Februar 2020 von der Vorinstanz angerufene Widerrufsbestimmung von Art. 63 Abs. 1 Bst. a AsylG ist, wie zuvor ausgeführt, für Fallkonstellationen vorgesehen, in denen die Asylbehörden nach der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft Kenntnis von Sachverhaltselementen erhalten, die zur Verneinung der Flüchtlingseigenschaft geführt hätten, sofern sie bereits während des Asylverfahrens bekannt gewesen wären. Im vorliegenden Verfahren ist mithin zu prüfen, ob der Beschwerdeführer die ihm am 5. November 2004 zuerkannte Flüchtlingseigenschaft durch falsche Angaben im Asylverfahren erschlichen hat, das heisst, ob davon auszugehen ist, dass die Flüchtlingseigenschaft damals verneint worden wäre, wenn der Beschwerdeführer im Asylverfahren korrekte Angaben zu seinem Nachnamen und dem Geburtsjahr gemacht und die syrische Staatsangehörigkeit offengelegt hätte. Von einer solchen Konstellation kann vorliegend nicht ausgegangen werden. Es ist zwar unbestritten, dass der Beschwerdeführer im Asylverfahren einen falschen Nachnamen und ein unzutreffendes Geburtsjahr angegeben und verschwiegen hat, dass er über die syrische Staatsangehörigkeit verfügt. Dieses Verhalten gibt zweifelsohne Anlass zu Tadel, aber es

kann aufgrund der Aktenlage nicht geschlossen werden, dass die besagten Falschangaben für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft kausal gewesen wären, mithin die Flüchtlingseigenschaft bei Kenntnis des effektiven Nachnamens und Geburtsjahrs sowie der syrischen Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers verneint worden wäre. Der Beschwerdeführer hat nicht eine falsche Staatsangehörigkeit beziehungsweise Herkunft vorgetäuscht. Seine Herkunft aus Syrien sowie seine kurdische Ethnie waren im Asylverfahren von Anfang an bekannt und unbestritten, und es ist nicht ersichtlich, dass dem Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft am 5. November 2004 trotz seines gegen das syrische Regime gerichteten exilpolitischen Engagements nicht zuerkannt worden wäre, wenn im damaligen Zeitpunkt bekannt gewesen wäre, dass er nicht nur syrischer Herkunft, sondern effektiv syrischer Staatsbürger ist. In diesem Sinne handelt es sich bei der nachträglich offengelegten syrischen Staatsangehörigkeit nicht um eine wesentliche verschwiegene Tatsache im Sinne von Art. 63 Abs. 1 Bst. a AsylG. Die nachträgliche Kenntnisnahme der Asylbehörden von der syrischen Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers vermag insofern keine Relevanz im Hinblick auf einen Widerruf der Flüchtlingseigenschaft zu entfalten. Es liegen auch keine Hinweise vor, dass der Beschwerdeführer im Asylverfahren exilpolitische Aktivitäten vorgegeben hat, die er nicht ausgeübt hat. Das BFF hat das damalige exilpolitische Engagement des Beschwerdeführers in der Verfügung vom 5. November 2004 als intensiv eingeschätzt und eine flüchtlingsrechtlich relevante Gefährdung des Beschwerdeführers seitens der syrischen Behörden bejaht. Dass der Beschwerdeführer in Zusammenhang mit der damaligen exilpolitischen Tätigkeit den Alias-Nachnamen nannte, ist Folge der Asylgesuchstellung unter dieser Personalie. Es kann jedoch nicht darauf geschlossen werden, dass die Flüchtlingseigenschaft damals verneint worden wäre, wenn der Beschwerdeführer den richtigen Nachnamen (und das richtige Geburtsjahr) angegeben hätte, respektive die korrekten Personalien den Asylbehörden bekannt gewesen wären, zumal der Beschwerdeführer bei der Publikation der regimekritischen Texte im Internet sein eigenes Foto und den korrekten Vornamen verwendet hat. Insgesamt betrachtet kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer durch falsche Angaben respektive das Verschweigen wesentlicher Tatsachen die am 5. November 2004 erfolgte Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erschlichen hat. Damit sind die Voraussetzungen für die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 63 Abs. 1 Bst. a AsylG nicht erfüllt, und die von der Vorinstanz gestützt auf die besagte Bestimmung verfügte Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers ist zu Unrecht erfolgt. Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass es vorliegend nicht um die Frage geht, ob dem Beschwerdeführer im Falle einer heutigen Rückkehr nach Syrien aufgrund seiner exilpolitischen Aktivitäten (weiterhin) eine Verfolgung durch die syrischen Behörden gemäss Art. 3 AsylG drohen würde. Vorliegend war einzig die Frage des Erschleichens der ihm am 5. November 2004 zuerkannten Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 63 Abs. 1 Bst. a AsylG zu prüfen. Es erübrigt sich daher, auch das seit dem 5. November 2004 ausgeübte exilpolitische Engagement des Beschwerdeführers näher einzugehen.

E. 5

Aufgrund des Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen. Die angefochtene Verfügung vom 7. Februar 2020 ist aufzuheben. Damit bleibt der Beschwerdeführer als Flüchtling anerkannt.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 6.2

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Seitens der Rechtsvertretung wurde keine Kostennote eingereicht, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Die von der Vorinstanz auszurichtende Parteientschädigung ist in Anwendung der genannten Bestimmungen und unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren auf insgesamt Fr. 1'000.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.